

Richtlinien Früchte

Tafelkern- & Industrieobst
Steinobst
Beeren

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Änderung vom	25. November 2022
--------------	-------------------

Version	21.2.03
---------	---------

Ersetzt Version vom	Januar 2022 (21.2.02)
---------------------	-----------------------

In Kraft ab	1. Januar 2023
-------------	----------------



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

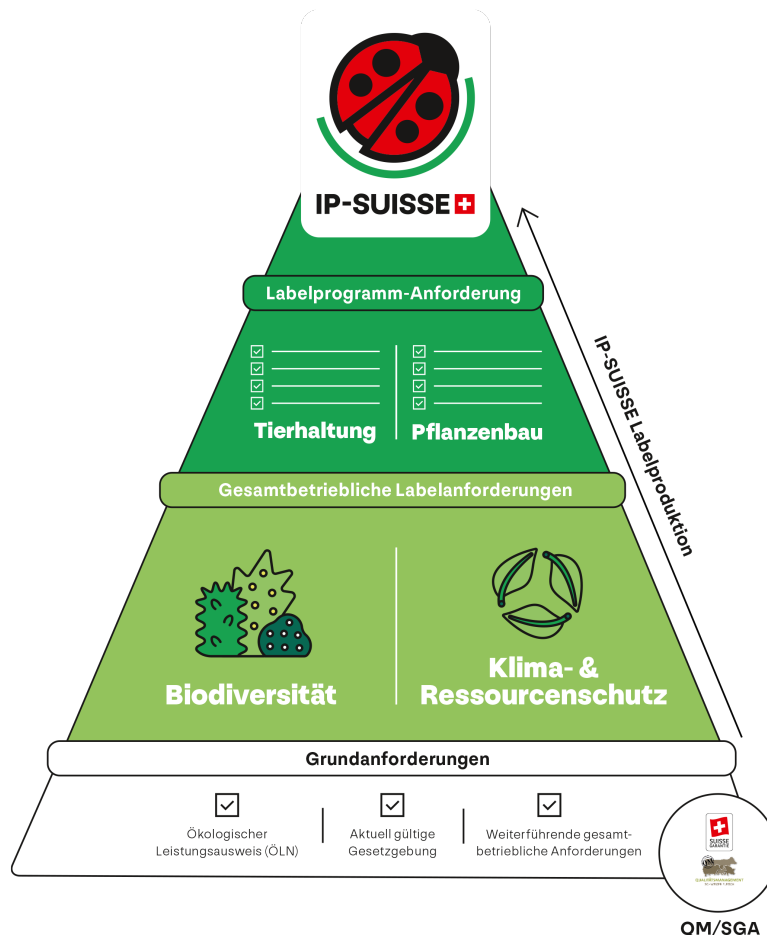
1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	3
2.	Gesamtbetriebliche Labelanforderungen	4
3.	Tafelkern- & Industrieobst	4
3.1	Label Anforderungen	4
3.1.1	Bodenfruchtbarkeit & Düngung	4
3.1.2	Pflanzenschutz allgemein	5
3.1.3	Biodiversität	6
4.	Steinobst	6
4.1	Betriebliche Anforderungen	6
4.1.1	Bodenschutz	6
4.1.2	Düngung	6
4.2	Pflanzenschutz allgemein	7
4.2.1	Grundlagen	7
4.2.2	Schadschwellenprinzip	7
4.2.3	Bienen- & Nützlingsschutz	7
4.2.4	Strategie	7
4.2.5	Häufigkeit des Einsatzes & Art der verwendeten Herbizide	7
4.2.6	Applikation	8
4.2.7	Behangsregulierung	8
4.3	Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Steinobst	8
4.3.1	Allgemeine Anforderungen	8
4.3.2	Düngung bei Hochstamm Suisse & IP-SUISSE	8
4.3.3	Überwachung von Schädlingen	8
4.3.4	Anteil der Produktion aus Hochstammbäumen	8
5.	Beeren	9
5.1	Betriebliche Anforderungen	9
5.1.1	Bewässerung	9
5.1.2	Düngung	9
5.2	Pflanzenschutz allgemein	9
5.2.1	Grundlagen	9
5.2.2	Schadschwellenprinzip	9
5.2.3	Bienen- & Nützlingsschutz	9
5.2.4	Strategie	9
5.2.5	Applikation	9

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

Aufbau der Richtlinien



Stufe 1: Grundanforderungen

Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für Produktion unter dem IP-SUISSE Label. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen.

Stufe 2: Gesamtbetriebliche Labelanforderungen

Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen (2a, in der Abbildung hellgrün) und programmspezifische Labelanforderungen (2b, in der Abbildung dunkelgrün) zum Pflanzenbau, Gemüse, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen (2a) ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion (2b). Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind ebenfalls in den Richtlinien «Grundanforderungen Gesamtbetrieb» in den Kapitel 7 (Biodiversität) und Kapitel 8 (Klima- & Ressourcenschutz) beschrieben. Aktuell sind gemäss dem Schema auf der vorherigen Seite die Punktesysteme Biodiversität und Klima- und Ressourcenschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien, wie diese für den Obst, Beeren und Baumnüsse.

Geltungsbereich

Die Richtlinien Gesamtbetrieb sowie das vorliegende Dokument regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle und zu Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung

Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Gesamtbetriebliche Labelanforderungen

Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen» sind in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb» aufgelistet.

Zur Erfüllung der Biodiversitätsanforderungen können alternativ zum IP-SUISSE-Biodiversitätspunkteprogramm auch die programmspezifischen Biodiversitätsmassnahmen (siehe jeweilige Programme in diesem Dokument) umgesetzt werden.

3. Tafelkern- & Industrieobst

3.1 Label Anforderungen

Betrieb

Für die Produktion von Tafelkernobst unter dem Label IP-SUISSE werden ausschliesslich nur Betriebe berücksichtigt, welche sowohl die Anforderungen an den ÖLN erfüllen als auch Suisse Garantie anerkannt sind. Bestimmte Vorgaben der IP-SUISSE-Richtlinien können im Rahmen des Branchenprogramms «Nachhaltigkeit Früchte» (Version vom 24. Oktober 2025) berücksichtigt werden. In diesen Fällen sind die entsprechenden Nummern der [«Checkliste Nachhaltigkeit Früchte»](#) in eckigen Klammern [] aufgeführt.

Betriebe mit ausschliesslich Tafelkernobst sind derzeit von den Biodiversitätsanforderungen ausgenommen. Gemäss Schema ist für diese Betriebe nur das Punktesystem «Klimaschutz» auszufüllen.

Sorten

Die Produktion von IP-SUISSE Kernobst erfolgt nach Sorten. Das heisst, die gesamte Fläche einer Sorte muss nach den Labelanforderungen produziert werden.

3.1.1 Bodenfruchtbarkeit & Düngung

3.1.1.1 Grundlagen

Die Düngung erfolgt nach Bodenanalyse und Entzug entsprechend der letzten Version der Suisse-Bilanz.

3.1.1.2 Bodenanalysen

Bodenanalysen müssen alle 5 Jahre durchgeführt werden (alle 10 Jahre für ÖLN), max. 3 ha pro Bodenanalyse) [2.1– 3 Pkt.].

3.1.1.3 Organischer Dünger

Mindestversorgung von 70 % des Phosphorbedarfs gemäss Suisse-Bilanz über organischen Dünger (festen und/oder flüssiger organischer Dünger). Bei festen Düngemitteln ist eine Versorgung alle 3 Jahre möglich [2.03 | 4 Pkt.].

3.1.1.4 Begrenzung der Bodenverdichtung

Um die Bodenverdichtung zu begrenzen. Alle Zugfahrzeuge sind mit Hinterreifen von mind. 380 mm Breite ausgerüstet [2.07 | 2 Pkt.].

3.1.2 Pflanzenschutz allgemein

3.1.2.1 Grundlagen

Die Richtlinien «[Ökologischer Leistungsnachweis \(ÖLN\) im Obst- und Beerenbau der Schweiz](#)» muss beachtet werden.

3.1.2.2 Häufigkeit des Einsatzes & Art der verwendeten Herbizide

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, die Anforderungen an die Unkrautbekämpfung zu erfüllen:

Variante 1 [2.13 | 1 Pkt.]

Es dürfen maximal zwei Behandlungen mit Blattherbizide pro Jahr in den Baumstreifen durchgeführt werden (Bodenherbizide sind nicht zulässig). Die Anwendung von Wuchsstoffen zur Fahrgassenbehandlung ist nicht zulässig. Ausnahme: im Rahmen der Reihengewirtschaftung sind junge Obstanlagen (von der Pflanzung bis einschliesslich des dritten Anbaujahres) nicht durch eine Höchstzahl von Herbizide Behandlungen begrenzt (die Anwendungsempfehlungen müssen den Angaben des Herstellers entsprechen). Bodenherbizide bleiben während dieser Zeit verboten.

Variante 2 [2.10 | 6 Pkt.]

Teilnahme an der vom BLW im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) vorgeschlagenen Massnahme «Beitrag für den Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen» gemäss [Art. 71a der Direktzahlungsverordnung \(DZV; SR 910.13\), Ziffer 4, Buchstabe a](#). Bei Terrassenobstanlagen sowie nicht mechanisierbaren Anlagen ist die Geschäftsstelle von IP-SUISSE zu kontaktieren. Bei der Bekämpfung von Stockausschlägen ist die Anwendung eines Produkts (z. B. Spotlight oder Firebird Plus), das auf die Entfernung von Stockausschlägen abzielt, zusätzlich zu den beiden in den Richtlinien zugelassenen Herbiziden erlaubt. Die Anwendung erfolgt manuell und kann zweimal pro Jahr erfolgen.

3.1.2.3 Schadschwellenprinzip

Die Anwendung von Insektiziden und Akariziden muss nach dem Schadschwellenprinzip erfolgen.

3.1.2.4 Applikation

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nach der Baumvolumenschätzung (TRV). Die Verwendung von Antidrift-Düsen ist obligatorisch, wenn keine Wetterschutzvorrichtung vorhanden ist. [1.03 | 2 Pkt.] oder [1.07 | 2 Pkt.].

3.1.2.5 Verringerung Krankheitsdruck: Durchführung von Prophylaxemassnahmen

Während der Vegetationsperiode werden die Triebe mit Echter Mehltau entfernt und von der Fläche geräumt. Fruchtmumien werden spätestens beim Rückschnitt entfernt. Auf den Boden gefallene Früchte werden unmittelbar nach der Ernte des Sortenblocks zerkleinert. Die Bäume werden vollständig geerntet. [1.10 | 3 Pkt.].

Das Laub wird im Herbst aus der Reihe entfernt und zerkleinert (bei späten Sorten kann das Laub im Frühjahr gemulcht werden) [1.11 | 4 Pkt.].

3.1.2.6 Alternative Methoden: Bekämpfung von Apfelwickler & Birnenblattsauger

Die Bekämpfung des Apfelwicklers muss ohne synthetische Insektizide erfolgen. Nur die Technik der Verwirrungstechnik und/oder der Einsatz natürlicher Insektizide sind zulässig (Beispiel: Granulosevirus). Diese Massnahme gilt nicht für Obstgärten mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha. (Möglichkeit an Massnahme 1.16 teilzunehmen | 4 Pkt.)

Vom Spätwinter bis zur Blüte (BBCH 60) muss die Gemeinde Birnenblattsauger mit Kaolin-Produkten bekämpft werden. Ab 30. Juni wird die Bekämpfung nur mit Seifenpräparaten oder ähnlichem durchgeführt (Möglichkeit, an Massnahme 1.34 teilzunehmen | 2 Pkt.).

3.1.3 Biodiversität

Das Biodiversitätspunktesystem für den Obstanbau in Niederstammanlagen ist vorerst ausgesetzt. Ein neues System ist auf 2027 vorgesehen. Die Kontrollen werden ab 2028 beginnen.

4. Steinobst

4.1 Betriebliche Anforderungen

Für die Produktion von Steinobst unter dem Label IP-SUISSE werden nur Betriebe berücksichtigt, welche die Anforderungen an den ÖLN erfüllen und Suisse Garantie anerkannt sind.

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

Arten

Die Produktion von IP-SUISSE Steinobst erfolgt nach Arten. Das heisst, die gesamte Fläche einer Art (**Kirschen, Aprikosen, Zwetschgen**, etc.) muss nach den Labelanforderungen produziert werden. Sollte sich herausstellen, dass die Labelanforderungen nicht vollständig oder für einzelne im Programm registrierte Arten umgesetzt werden können, ist IP-SUISSE umgehend darüber zu informieren.

4.1.1 Bodenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischen Herbizide ist verboten. Der Streifen unter den Bäumen wird mechanisch bearbeitet oder abgedeckt. Zusätzlich zur mechanischen Bodenbearbeitung und Abdeckung ist die Verwendung natürlicher Produkte zur Unkrautbekämpfung unter Bäumen (z. B. Essig, Hochdruckreinigung, Unkrautbrenner, etc.) zulässig.

Ausnahme

Unter jungen Bäumen, die jünger als fünf Jahre sind, sind nur Kontakt Herbizide zulässig.

4.1.2 Düngung

Die Düngung erfolgt basierend auf der Bodenanalyse und dem Bedarf der Pflanzen ([Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz GRUD](#)).

Empfehlung

Die Grunddüngung erfolgt vorzugsweise mit organischen Düngern, um die Bodenaktivität zu fördern.

4.2 Pflanzenschutz allgemein

4.2.1 Grundlagen

Die Richtlinien «[Ökologischer Leistungsnachweis \(ÖLN\) im Obst- und Beerenbau der Schweiz](#)» muss beachtet werden.

4.2.2 Schadschwellenprinzip

Insektizide werden nach dem Schadschwellenprinzip eingesetzt.

4.2.3 Bienen- & Nützlingsschutz

Die angewendeten Pflanzenschutzmittel sind so zu wählen, dass die Nützlingsschonung gewährleistet ist (gemäss aktuelle Liste in «[Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau](#)» Agroscope Transfer Nr. 513). Es werden vorzugsweise Produkte eingesetzt, welche betreffend ihre Schädlichkeit für die Nützlinge als neutral (N) bis und mit M eingestuft wurden.

4.2.4 Strategie

Der Einsatz von Insektiziden und Fungiziden ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel berücksichtigt die Antiresistenzen. Darum ist es wichtig die Produktgruppen zu alternieren. In den Niederstammanlagen wird dazu mindestens eine vorbeugende Massnahme getroffen:

Aprikosen & Pfirsiche

- Flugüberwachung des Apfelwicklers und Pfirsichwicklers mit Pheromonfallen
- Verwirrung vom Pfirsich- und Apfelwickler
- Einsatz von Granuloseviren gegen Pfirsich- und Apfelwickler

Kirschen

- Flugüberwachung der Kirschenfliege mit Gelbfallen
- Verwirrung vom Schalenwickler
- Einsatz von Granuloseviren gegen den Schalenwickler

Zwetschgen & Pflaumen

- Flugüberwachung der Pflaumensägewespe mit Weissfallen
- Flugüberwachung des Pflaumenwicklers mit Pheromonfallen
- Verwirrung vom Pflaumenwickler

4.2.5 Häufigkeit des Einsatzes & Art der verwendeten Herbizide

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, die Anforderungen an die Unkrautbekämpfung zu erfüllen:

Variante 1

Es dürfen maximal zwei Behandlungen mit Blattherbizide pro Jahr in den Baumstreifen durchgeführt werden (Bodenherbizide sind nicht zulässig). Die Anwendung von Wuchsstoffen zur Fahrgassenbehandlung ist nicht zulässig.

Ausnahme: im Rahmen der Reihenbewirtschaftung sind junge Obstanlagen (von der Pflanzung bis einschliesslich des fünften Anbaujahres) nicht durch eine Höchstzahl von Herbizid Behandlungen begrenzt (die Anwendungsempfehlungen müssen den Angaben des Herstellers entsprechen). Bodenherbizide bleiben während dieser Zeit verboten.

Variante 2

Teilnahme an der vom BLW im Rahmen der Produktionssystembeiträge (PSB) ab 2023 vorgeschlagenen Massnahme «Beitrag für den Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen» gemäss [Art. 71a der Direktzahlungsverordnung \(DZV; SR 910.13\)](#) mit maximal zwei Herbizidanwendungen pro Jahr.

Ausnahme: Unter jungen Bäumen bis und mit zum fünften Jahr ist die Anzahl der Herbizidanwendungen nicht limitiert. Bei Terrassenobstanlagen sowie nicht mechanisierbaren Anlagen ist die Geschäftsstelle von IP-SUISSE zu kontaktieren.

4.2.6 Applikation

Die Applikation der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach Ermittlung des Baumvolumens (Tree Row Volume TRV).

Empfehlung

Bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz sind Antidriftdüsen zu bevorzugen.

4.2.7 Behangsregulierung

Die Behangsregulierung ist zugelassen gemäss aktueller Liste in «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau (Agroscope Transfer: «[Pflanzenschutzempfehlungen und Merkblätter](#)»).

4.3 Hochstamm Suisse & IP-SUISSE Steinobst

4.3.1 Allgemeine Anforderungen

Ein Betrieb, der Steinobst Hochstamm Suisse & IP-SUISSE produzieren will, muss auch die Anforderungen für IP-SUISSE Steinobst erfüllen (siehe [Kapitel «4. Steinobst»](#)) und die [Richtlinien von Hochstamm Suisse](#) einhalten.

4.3.2 Düngung bei Hochstamm Suisse & IP-SUISSE

Bei der Produktion von Steinobst Hochstamm Suisse & IP-SUISSE darf die Düngung der Hochstamm-Obstgärten nur mit organischen Düngern (flüssig oder fest) erfolgen.

4.3.3 Überwachung von Schädlingen

Überwachung und Anwendung des Schadschwellenprinzip obligatorisch für die folgenden Schädlinge (entsprechend der jeweiligen Kultur):

- Kirschenfliege (Gelbfalle)
- Pflaumensägewespe (Weissfallen)
- Pflaumenwickler (Pheromonfallen)

4.3.4 Anteil der Produktion aus Hochstammbäumen

Die Produktion von IP-SUISSE/Hochstamm SUISSE Industrie-Steinobst muss zu 100 % von Hochstammbäumen stammen (Definition siehe [Richtlinien von Hochstamm Suisse](#), Kapitel 3.1 «Hochstammbäume»).

5. Beeren

5.1 Betriebliche Anforderungen

Für die Produktion von Beeren unter dem Label IP-SUISSE werden ausschliesslich Betriebe berücksichtigt, die die Anforderungen des ÖLN erfüllen und von Suisse Garantie anerkannt sind. Die gesamte Beerenfläche ist gemäss den IP-SUISSE-Beerenrichtlinien zu bewirtschaften. Können die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen für das Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden, ist dies IP-SUISSE unverzüglich zu melden. Werden Kulturen beheizt, ist beim Strom oder bei der Heizung anteilig erneuerbare Energie einzusetzen; ab 2030 gilt die Branchenlösung.

5.1.1 Bewässerung

Falls bewässert wird, erfolgt die Bewässerung entweder mittels Tröpfchenbewässerung oder mittels Micro-Jet-System. Bei Verwendung anderer Bewässerungsmethoden darf kein Trinkwasser eingesetzt werden.

Ausnahme

Bei der Anwachsphase und für den Frostschutz.

5.1.2 Düngung

Im Freilandanbau (inkl. Tunnel) ist mindestens eine der folgenden Düngungsmethoden anzuwenden: Reihendüngung oder Fertigation. Bei Anwendung anderer Düngungsmethoden ist zusätzlich ein Anteil organischer Dünger (z. B. Kompost) einzusetzen. In Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) erfolgt die Düngung mittels Fertigation. Die Düngung hat auf Grundlage von Bodenanalyse und Nährstoffentzug gemäss den [«Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz \(GRUD\)»](#) von Agroscope zu erfolgen.

5.2 Pflanzenschutz allgemein

5.2.1 Grundlagen

Die [Richtlinien der Schweizer Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion \(SAIO\)](#), einer Fachgruppe des Schweizer Obstverbandes (Swissfruit), sind einzuhalten.

5.2.2 Schadschwellenprinzip

Insektizide werden nach dem Schadschwellenprinzip eingesetzt.

5.2.3 Bienen- & Nützlingsschutz

Die angewendeten Pflanzenschutzmittel sind so zu wählen, dass die Nützlingsschonung gewährleistet ist. Bei der Wahl der eingesetzten Produkte wird auf ihre Toxizität und Persistenz geachtet (gemäss aktueller Liste der für Beerenkulturen bewilligten Pflanzenschutzmittel).

5.2.4 Strategie

Die Wahl und der Einsatz der Pflanzenschutzmittel erfolgt unter Berücksichtigung einer Antiresistenz-Strategie. Deshalb ist eine Abwechslung unter den Mittelgruppen unerlässlich.

5.2.5 Applikation

Die Applikation der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach der Ermittlung des Entwicklungsstadium bzw. der Höhe der Pflanze. Der Einsatz einer präzisen Applikationstechnik (gemäss den Ressourceneffizienzbeiträgen) oder die Verwendung von Antidriftdüsen ist bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz obligatorisch.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch



IP-SUISSE 